

# JURISTISCHER PARKPLATZ

## I.

### Mangelnde Geistesgegenwart verbietet das Führen eines Kraftfahrzeuges.

Einem Kraftfahrer wurde von einem Verkehrspolizisten aufgegeben, zwischen zwei Straßenbahnwagen, von denen der von ihm überholte stillstand, der entgegenkommende im Augenblick der Überholung noch etwa 40 Meter entfernt war, hindurchzufahren. Der Überblick war nach allen Seiten frei. Der Kraftfahrer verlor in dieser harmlosen Lage derart den Kopf, daß er „wie gelähmt“ das Steuer krampfhaft festhielt und den infolge der Gaszufuhr vorwärtsschießenden Wagen über einen Bürgersteig durch ein Brückengeländer in einen Fluß laufen ließ. Aus alledem ergibt sich, daß er den Anforderungen, die an einen Kraftfahrer gestellt werden müssen, in keiner Weise gewachsen war. Da nun weiterhin festgestellt wurde, daß der Kraftfahrer diese Schwäche gefühlt und gekannt hat, kamen die Gerichte, die sich mit diesem Vorfall zu befassen hatten, zu dem Ergebnis, daß dieser Kraftfahrer davon Abstand nehmen mußte, mit seinem Wagen, noch dazu unter Mitnahme von Fahrgästen, eine Großstadt zu besuchen und sich hierdurch in Lagen zu versetzen, in denen er wegen des Mangels an Entschlußkraft seine Fahrgäste sowie andere Wegebenutzer der Gefahr der Körperverletzung aussetze. Eine Fahrlässigkeit kann insbesondere auch darin liegen, daß jemand sich mit einer Sache befaßt, von der er erkennt oder bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen muß, daß er ihr nicht gewachsen ist.

## II.

### Tachometer als ausreichendes Hilfsmittel zur Feststellung der Geschwindigkeit.

Ein Kraftfahrer, der beschuldigt war, mit übermäßiger Geschwindigkeit in einer geschlossenen Ortschaft (38 Kilometer) gefahren zu sein, wurde freigesprochen mit der Begründung, daß er jedenfalls nicht schuldhaft gehandelt habe, weil sein Tachometer, auf den er dauernd achtete, weniger als 30 Kilometer zeigte. Das Kammergericht in Berlin hat diese Entscheidung gebilligt, indem es ausführte, daß ein Führer, der die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit überschreitet, doch nur dann bestraft werden

kann, wenn er dies vorsätzlich oder zumindest fahrlässig getan hat. Zur Anwendung der dem Führer obliegenden Sorgfalt könne es aber genügen, wenn er sich bei Prüfung der Fahrgeschwindigkeit auf seinen Geschwindigkeitsmesser verläßt. Seine Sorgfaltspflicht erfülle er dann, wenn die von ihm benutzten Hilfsmittel nach der allgemeinen Erfahrung und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Fahrt eine zuverlässige Feststellung der Geschwindigkeit ermöglichen. Wie weit dies zutrifft, ist Tatfrage. Es wird auch darauf ankommen, ob die Genauigkeit des Apparates erprobt ist. Zeigt dieser etwa Geschwindigkeiten in einem in Betracht kommenden Grade zu niedrig an, so handelt der Führer allerdings fahrlässig, wenn er sich auf den Messer verläßt, ohne ihn mit der erforderlichen Sorgfalt überprüft zu haben. Der Führer hat aber auch bei der Fahrt fortdauernd sein Augenmerk auf alle Umstände zu richten, die in ihm die Zweifel an der Genauigkeit seines Zählers erwecken könnten. Sind solche Umstände nicht festgestellt, so kann der Kraftfahrer, weil er sich auf den Messer verließ, nicht bestraft werden.

## III.

### Rückwärtsstoßen beim Anfahren.

Ein Kraftwagen hatte sich beim Anfahren aus der Haltstellung so stark nach rückwärts bewegt, daß er erheblich über 1 Meter zurückgefahren wäre, wenn er nicht durch eine hinter ihm haltende Droschke nach etwa 1 Meter Fahrt aufgehalten worden wäre. Eine so erhebliche Rückwärtsbewegung beim Anfahren verstößt gegen die Fahrregeln und läßt sich bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit durch den Fahrer vermeiden, selbst wenn durch ungünstige Umstände eine sofortige Vorwärtsbewegung aus der Haltstellung erschwert wird. Bei einem solchen Unfall muß aber auch geprüft werden, ob ein Kraftfahrer absichtlich aus der Haltstellung zurückgefahren ist, ob er sich dabei vorher vergewissert hat, wie weit der Raum hinter ihm frei ist, oder ob der Wagen gegen seinen Willen infolge versehentlicher Einschaltung des Rückwärtsganges oder aus einem anderen Grunde zurückgerollt ist, und ob im letzteren Fall die Rückwärtsbewegung voraussehbar und vermeidbar war.